

P R Ä M B E L

Aufgrund der §§ 1 Abs.3 und 10 Baugesetzbuch(BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S.466), und der §§ 6 und 40 der Nds.Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds.GVB1. S.359), hat der Rat der Gemeinde Söhlde die 2.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "West"(Ortschaft Nettlingen) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Söhlde, den 19.05.1994

Siegel

gez. REINECKE gez. BLASE
Bürgermeister Gemeindedirektor

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.08.1992 die 2.(vereinfachte)Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 (3) und § 13 (1) BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne des § 13 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Söhlde, den 19.05.1994

Siegel

gez. BLASE
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.04.1994 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen entspr.§ 3 (2) BauGB die 2.(vereinfachte) Änderung als Satzung(§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Söhlde, den 19.05.1994

Siegel

gez. BLASE
Gemeindedirektor

Die 2.(vereinfachte)Änderung ist dem Landkreis Hildesheim am 12.04.1995 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs.2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den 11.07.1995

Landkreis Hildesheim
- Amt für Kommunalaufsicht -

Az.: (15)15 11/408

gez. SCHÖNE
Der Oberkreisdirektor

Siegel



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M. 1:10 000 ERTEILT DURCH KATASTERAMT HILDESHEIM AM 22.09.1989

Die 2.Änderung des Bebauungsplanes/ Das Anzeigeverfahren zur 2.Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 09.08.1995 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.

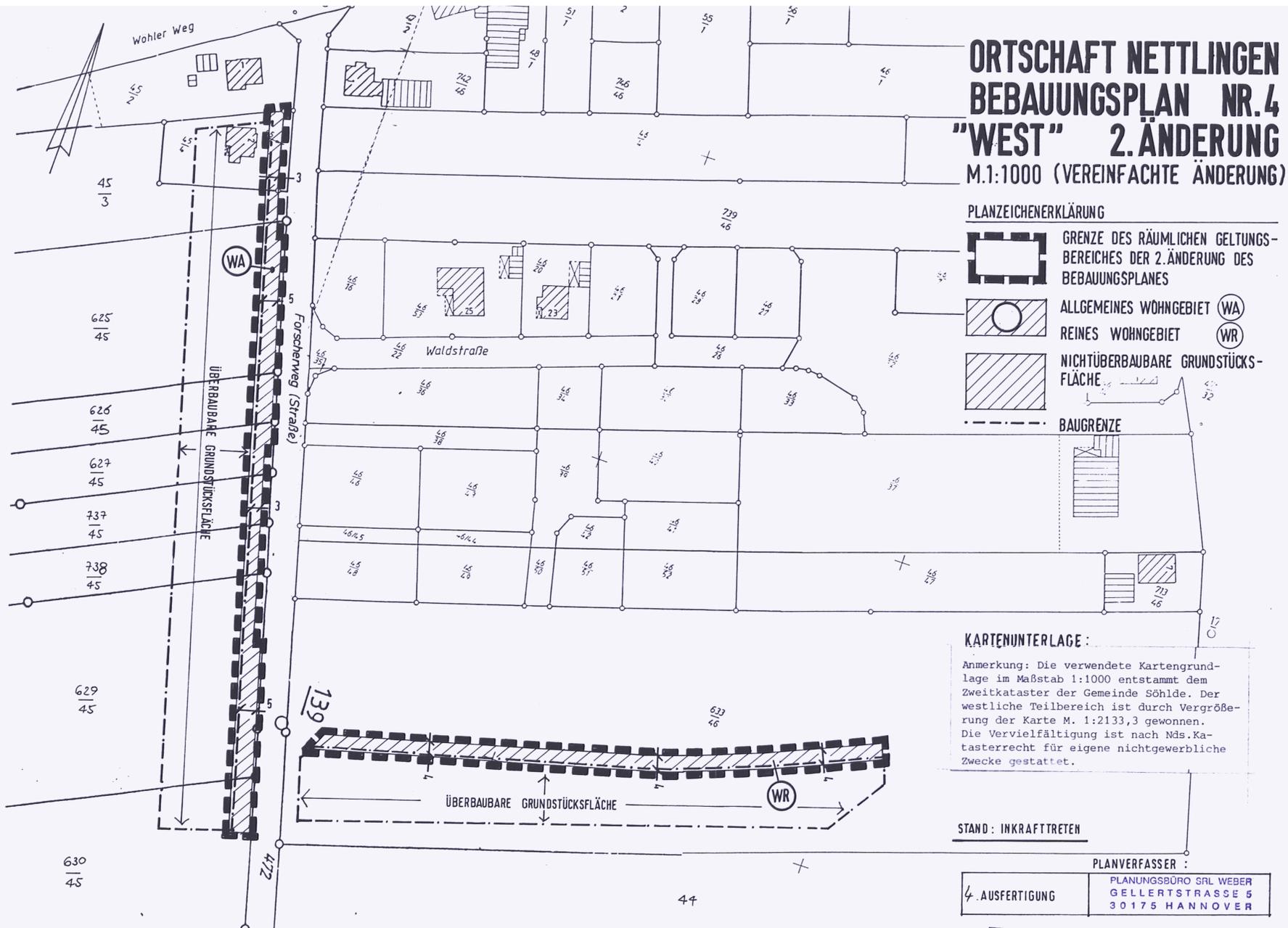
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 10.08.1995 rechtsverbindlich geworden.

B E G L A U B I G U N G S V E R M E R K

Die Obereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Söhlde, den 25.08.1995

GEMEINDE SÖHLDE
DER GEMEINDEDIREKTOR



ORTSCHAFT NETTLINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR.4
"WEST" 2.ÄNDERUNG
M.1:1000 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- REINES WOHNGEBIET (WR)
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAUGRENZE

KARTENUNTERLAGE:

Anmerkung: Die verwendete Kartengrundlage im Maßstab 1:1000 entstammt dem Zweitkataster der Gemeinde Söhlde. Der westliche Teilbereich ist durch Vergrößerung der Karte M. 1:2133,3 gewonnen. Die Vervielfältigung ist nach Nds.Katasterrecht für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet.

STAND: INKRAFTTRETEN

PLANVERFASSER:
4. AUSFERTIGUNG PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
GELLERTSTRASSE 5
30175 HANNOVER